

Fall Hau und die Behandlung der Hauptzeugen in diesem Prozeß an und nahm auf die ausländischen Gesetzgebungen Bezug. Von den Abgeordneten, auch von konservativen, wurden aber schwere Bedenken gegen die Einschränkung des Wahrheitsbeweises erhoben (vgl. Btgs.-Blg. 1909 Nr. 17), und die Vorlage wurde an die Justizkommission verwiesen. Bei der Beratung (Drucksache Nr. 6 S. 19) wurde von einem Regierungsvertreter ausgeführt, bei der jetzigen Fassung des § 186 sei der Beleidiger in der Lage, den Wahrheitsbeweis mit allen Mitteln, auch unter Verwendung bloßer Illustrationsfotos zu führen; die Gerichte seien gegenüber den sich daraus ergebenden Mißständen so gut wie machtlos, eine Abhilfe sei durch prozessuale Vorschriften allein nicht zu erreichen, es bleibe nur die Einschränkung des Wahrheitsbeweises übrig; es bestehe kein Recht des einzelnen, unter Verletzung der Ehre anderer eine von ihm für wahr gehaltene Tatsache an die Öffentlichkeit zu bringen; der vorgeschlagene Entwurf sei bestrebt, die berechtigten publizistischen Interessen der Presse und das staatliche Interesse an der Aufdeckung bestehender Mißstände zu wahren; der Wahrheitsbeweis bleibe nach wie vor unbeschränkt bestehen bei Beleidigungen gegen im öffentlichen Leben stehende beamtete oder nicht beamtete Personen, soweit die Behauptung noch erkennbar in Beziehung zu der öffentlichen Wirksamkeit des Beleidigten stehe; die Rechte, die der § 193 des Strafgesetzbuchs dem Beleidiger gebe, würden durch den Entwurf in keiner Weise beeinträchtigt; fast die gesamte Gesetzgebung des Auslandes schließe den Wahrheitsbeweis in noch viel weiterem Umfange aus als der Entwurf.

— Dagegen wurde von Kommissionsmitgliedern hervorgehoben, die Fassung des Entwurfs bedeute eine Gefahr für die anständige Presse; der Richter werde oft vor der Schwierigkeit stehen, eine angemessene Strafe finden zu müssen, ohne zu wissen, ob die Behauptung wahr sei oder nicht; auch werde es oft schwer sein, festzustellen, ob ein öffentliches Interesse vorliege oder nicht; es bleibe nur übrig, eine besondere Strafbestimmung zu treffen gegen Beleidigungen auf dem Gebiete des Privatlebens; Angriffe der Revolverblätter richteten sich in vielen Fällen gegen angesehenen Männer des öffentlichen Lebens, der Schutz des Privatlebens würde hier versagt bleiben; es wäre besser gewesen, den § 193 gründlich umzugestalten, so lange die anständige Presse nicht genügend geschützt sei, habe man kein Recht, gegen die schmutzige Presse vorzugehen. — Es wurden mehrere Abänderungsanträge gestellt und schließlich in erster Lesung die Erhöhung der Geldstrafe angenommen, die Beschränkung des Wahrheitsbeweises aber abgelehnt und ein § 186a angenommen, nach welchem eine öffentlich oder durch die Presse begangene Beleidigung strafbar ist, wenn die behauptete Tatsache lediglich Verhältnisse des Privatlebens betrifft, die das öffentliche Interesse nicht berühren; eine Beweisausnahme ist dabei unzulässig. Für die zweite Lesung in der Kommission wurde wieder eine Anzahl Abänderungsanträge eingebracht und betont, man dürfe der anständigen Presse das Recht nicht rauben, darüber zu befinden, was im öffentlichen Interesse liege, sonst käme man zu einer unerträglichen Bevormundung der Presse. Der § 186a wurde geändert, schließlich aber abgelehnt, und dasselbe Schicksal hatte auch die Erhöhung der Geldstrafe und zum Schluß die ganze Regierungsvorlage. Dem Kommissionsbericht vom 19. April 1910 ist eine Zusammenstellung von Vorschriften ausländischer Gesetze (Belgien, Bulgarien, Dänemark, England, Frankreich, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rußland, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Ungarn und Vereinigte Staaten von Nordamerika) und Entwürfe über den Ausschluß des Wahrheitsbeweises bei Beleidigungen beigefügt (Seite 94 bis 116).

Am 12. Januar 1911 kam die Vorlage im Reichstag

zur zweiten Lesung. Es wurde beantragt, die Regierungsvorlage anzunehmen. Ohne daß eine Beratung stattfand, wurde der Antrag angenommen. Am folgenden Tage wurde eine neue Fassung für den § 193 beantragt. Darauf erklärte der Präsident, daß der Abschnitt über die Beleidigung bereits erledigt sei, es habe sich niemand zum Wort gemeldet. Einige Abgeordnete meinten, sie hätten nicht verstanden, um was es sich am Tage vorher gehandelt habe, aus Gründen der Billigkeit müsse über den neuen Antrag beraten werden. Die Mehrheit des Reichstages stellte sich aber auf den Standpunkt, daß der Abschnitt über die Beleidigung (der Artikel 4 der Regierungsvorlage) am vorhergehenden Tage erledigt sei und der neue Antrag nicht beraten werden dürfe.

Es hat sich also etwas ereignet, was recht selten vorkommt. Der wohlwollende Beschluß der Kommission ist vom Plenum ohne jede Erörterung unbeachtet gelassen worden, ein Verfahren, das von einem Abgeordneten als Überrumpelung bezeichnet worden ist. Es bleibt jetzt nur noch die dritte Lesung übrig. Es wird Sache der Presse sein, dafür zu sorgen, daß der Kommissionsbeschluß wiederhergestellt und auch noch eine Änderung des § 193 erreicht wird.*) Den Kreis der berechtigten Interessen über den jetzigen engen, der heutigen Bedeutung der Presse nicht entsprechenden Rahmen zu erweitern, ist viel wichtiger als die Beschränkung des Wahrheitsbeweises.

Fach-Kalender 1911.

Um die Jahreswende sind der Redaktion des Börsenblatts wieder einige Fachkalender gekommen, die hier verzeichnet seien. Pünktlich mit dem Jahresschluß stellte sich wieder ein:

»Kantate«, Taschen-Almanach für Buchhändler für das Jahr 1911. Achter Jahrgang. 8°. VIII, 144 u. 70 S. Mit 1 Porträt und 15 Text-Illustrationen. Geb. in Leder (1 M. 50 h) und Kaliko (1 M.). Mit Bleistift. Leipzig, Verlag von Richard Hinrichs.

Sehr hübsch bietet sich namentlich die in Leder gebundene Ausgabe dieses nun zum achten Male erscheinenden Kalenders dar. Den Einband bildet dunkles, geförntes Leder, auf der oberen Hälfte des Deckels ist in ovalem Medaillon das Bild des Deutschen Buchhändlerhauses unter dem Titel in Gold aufgedruckt. Das Innere schmückt gegenüber der Titelseite das wohlgetroffene Bildnis des Herrn Theodor Adermann in München. Eine Biographie aus der Feder des Herausgebers des Kalenders berichtet über den Lebensgang des nunmehr vierundachtzigjährigen Seniors des deutschen Buchhandels.

Außer Kalendarium, chronologischer Übersicht und Notizblättern enthält der Kalender wieder ein sorgfältig nachgetragenes Verzeichnis der Vereine des deutschen Buchhandels (sowohl Chefs- als Gehilfenvereine), die Chronik wichtiger Ereignisse (Todesfälle, Auszeichnungen, Ordensverleihungen, Jubiläen). Es folgt eine Übersicht über die Literatur auf dem Gebiete des Buchhandels und des graphischen Gewerbes. An interessanten Artikeln enthält der Kalender wieder eine Arbeit von H. Hermes in Tübingen, betitelt: »Zur Selbstfortbildung des jungen Buchhändlers«, in der dieser bewährte Mitarbeiter das Wie der Selbstfortbildung näher auszuführen und nützliche Anweisungen zur Bewältigung des dem jungen Buchhändler sich entgegenstimmenden Stoffes zu geben versucht. Ein Aufsatz über Bucheinband, eine von bildlichen Darstellungen begleitete Beschreibung des graphischen Instituts von E. G. Röder G. m. b. H. in Leipzig, etwas über Rotendruck und ein Abdruck des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in seiner neuen Fassung vom 7. Juni 1909 machen den weiteren Inhalt des Kalenders aus.

*) Dem Obigen dürfen wir hinzufügen, daß einige Abgeordnete der fortschrittlichen Volkspartei für die dritte Lesung der kleinen Strafgesetznovelle die Wiederherstellung des Kommissionsbeschlusses und eine neue Fassung des § 193 beantragt haben. Sie